

Formular zum Bezug von Jokertagen

§30 der Volksschulverordnung erlaubt den Schülerinnen und Schülern, dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben.

Reglement:

1. Jede Dispensation gilt als ganzer bezogener Jokertag. Sowohl, wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet, als auch wenn nur einzelne Lektionen bezogen werden.
2. In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden. Sie gilt als Orientierungswoche.
3. An Tagen mit frühzeitig angekündigten Schulveranstaltungen (z.B. Sporttag, Schulreise, Klassenlager, Besuchsmorgen, Schulsilvester, Projekttag) können keine Jokertage eingesetzt werden.
4. Die Jokertage müssen von den Eltern möglichst früh, aber bis spätestens 7 Tage im Voraus, der Klassenlehrperson per Formular gemeldet werden.
5. Alle von der Dispensation betroffenen Lehrpersonen werden durch die Eltern informiert.
6. Wenn Jokertage im Anschluss an die Ferien bezogen werden, muss die Lehrperson vor den Ferien informiert werden.
7. Schülerinnen, Schüler und Eltern tragen die Verantwortung, dass der verpasste Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt wird.
8. Wer einen Jokertag bezieht, erscheint nicht auf dem Schulhausareal.
9. Die Klassenlehrperson führt in der Absenzentabelle eine Übersicht über den Bezug der Jokertage.
10. Zusammenziehen der Jokertage über mehrere Schuljahre ist nicht möglich.
11. Nicht bewilligte Jokertage können nicht nachträglich durch Jokertage entschuldigt werden.
12. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 11. Juni 2007 genehmigt und tritt per 20. August 2007 in Kraft.



Name und Vorname des Kindes: _____

Klassenlehrperson: _____

Klasse: _____

Anzahl und Datum Jokertage: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Ort und Datum: _____

bewilligt

nicht bewilligt

Grund für Ablehnung: _____

Unterschrift Klassenlehrperson: _____

Ort und Datum: _____

Das Originalformular bleibt bei der Lehrperson. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie zur Kenntnisnahme.